

Merkblatt zum Förderbereich Erstaufforstung -Erstaufforstung

Ergänzende Hinweise zur ForstGAKFöRL M-V

➤ **Zuwendungen werden gewährt für:**

Die Erstaufforstung landwirtschaftlicher und sonstiger Flächen durch

- klassische Erstaufforstung
- zweihiebig Erstaufforstung – Variante Vorwald
- zweihiebig Erstaufforstung – Variante Mitbau

Die nachgewiesenen Ausgaben und/oder Eigenleistungen für

- die Flächenvorbereitung (Flächenvorbehandlung, Streifen- und Vollumbruch, ggf. Bodenmeißel)
- die Beschaffung von Saatgut und Pflanzenmaterial
- die Ausführung der Saat bzw. Pflanzung
- den Schutz der Kultur gegen Wild

➤ **Zuwendungen werden nicht gewährt für:**

- Ersatzaufforstungen nach dem Landeswaldgesetz
- Aufforstungen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz darstellen
- Aufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Nationalparks, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen führen
- Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern
- Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen sowie Agroforstsystemen
- Maßnahmen auf Flächen, die zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind

➤ **Generelle Mindestanforderungen für die Gewährung einer Zuwendung:**

- Erstaufforstungsgenehmigung nach dem Landeswaldgesetz Aktuelle Standortskartierung bzw. aktuelles Standortgutachten zur Feststellung der Anbaueignung mit abgeleiteten Stammstandortsformengruppen entsprechend SEA 95 (Standortserkundungsanweisung 1995)
- Zaunschut; dieser muss ausreichenden Schutz gegen die örtlich vorkommenden Wildarten bieten. (Bei kleinflächigen zweihiebig Erstaufforstungen sind die Zäune entlang der Vorgewende derart zu bauen, dass diese zur Nutzung geöffnet und wieder geschlossen werden können.)

- Waldaußenrandgestaltung mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen II. Ordnung. (Bei kleinflächigen zweihebigen Erstaufforstungen sind die Vorgewende quer zu den Pflanzreihen nicht zu bepflanzen.)
- **Stellungnahme des örtlich zuständigen Forstamtes/Nationalparkamtes**

➤ **Spezielle Mindestanforderungen für die Gewährung einer Zuwendung:**

a) Klassische Erstaufforstung

- Aufforstungsfläche mindestens 0,5 Hektar
- Teilflächen von über 0,30 Hektar Größe und einer Mindestbreite von 25 Metern, auf denen Pflanzungen nicht durchgeführt werden können (z. B. Wasserflächen, Leitungstrassen oder gesetzliche Abstandsflächen), sind von der beantragten Gesamtfläche abzuziehen. Im Übrigen zählen alle kleineren Fehlstellen wie Gräben mit zur zuwendungsfähigen Fläche.
- Verwendung standortgerechter Baumarten gemäß Standortgutachten und der Anlage „Baumarten, Herkunftsgebiete, Standortgerechtigkeit und Mindestpflanzenstückzahlen“
- Verwendung von Saat- und Pflanzgut aus den empfohlenen Herkunftsgebieten mit den zugelassenen Mindestpflanzenstückzahlen gemäß letztgenannter Anlage
- einen Flächenanteil an Laubholz von mindestens 30 Prozent, auf Standorten der Stammnährkraftstufen reich (R) und kräftig (K) jedoch einen Flächenanteil an Laubholz von mindestens 60 Prozent
- bei Verwendung mehrerer Baumarten eine flächige, mindestens gruppenweise Mischung $\geq 500 \text{ m}^2$; dies gilt nicht für die Beimischung einer dienenden oder vorwaldbildenden Baumart
- Zusammenhängende Nadelholzflächen ohne Beimischung von Laubholz dürfen 1,0 Hektar nicht überschreiten. Nadelholzflächen gelten als nicht zusammenhängend, wenn sie durchgängig durch einen mindestens 20 Meter breiten Laubholzstreifen oder durch mindestens 500 m^2 großen Laubholzgruppen in einem Abstand von höchstens 100 Meter unterbrochen werden.
- Auf terrestrischen Standorten der Stammnährkraftstufen arm (A), ziemlich arm (Z) und mäßig (M) sind 10 % der Mindestpflanzenstückzahl der Hauptbaumart durch die Kiefer, auf M-Standorten alternativ auch durch die Lärche zu ersetzen und gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen.

b) Zweihebige Erstaufforstungen

Erstaufforstungen mit Beteiligung besonders schnell wachsender und zum Stockausschlag fähiger Baumarten werden hier als zweihebige Erstaufforstungen bezeichnet. Sie können in den Varianten „Vorwald“ und „Mitanbau“ begründet werden. (Weitere fachliche Informationen über die folgenden Fördergrundsätze hinaus sind der Veröffentlichung „Zweihebige Erstaufforstungssysteme – Leitfaden zur Bestandesbegründung und Bewirtschaftung“ zu entnehmen)

aa) Variante „Vorwald“

Bei der Variante „Vorwald“ wird die Aufforstungsfläche zunächst vollständig mit schnell wachsenden Baumarten bepflanzt. Diese sollen zu einem Vorwald

heranwachsen, wobei auf dem Weg dahin eine Stockausschlagwirtschaft möglich ist. Der Hauptbestand wird in einer späteren Phase als Voranbau unter dem Schirm des Vorwaldes begründet.

- Aufforstungsfläche mindestens 0,5 Hektar (s. auch Buchstabe a zweiter Anstrich)

- Baumarten/Sorten:

- Pappelsorte: Max-Klonmischung (P. nigra x P. maximowiczii)
- Pappelsorte: Hybrid 275 (Synonym NE 42) (P.maximowiczii x P. trichocarpa)
- Roterle

- Standörtliches Anbauspektrum:

Pappel: Mineralische (N...) Nassstandorte der Stammnährkraftstufen ziemlich arm (Z), mäßig (M), kräftig (K) und reich (R). Terrestrische (unvernässerte) Standorte mindestens mäßig frisch (T ... 2) der Stammnährkraftstufen mäßig (M), kräftig (K) und reich (R).

Roterle: gemäß Anlage

- Pflanzgut:

- Pappel: Vegetatives Vermehrungsgut der o.g. Sorten in Form von ein- bis zweijährigen Stecklingen (20 – 40 cm Länge) aus amtlich zugelassenen Mutterquartieren.
- Roterle: gemäß Anlage

- Bestandesmischung:

Eine flächige Mischung o. g. Pappelsorten in Form von Streifen (z. B. jeweils 4 -6 Reihen der gleichen Sorte) ist möglich. Die Roterle ist in der Regel als Reinbestand zu begründen.

- Mindestpflanzenstückzahl (Pflanzverband)

- Pappel: 10.000 Stecklinge/ha
- Roterle: 5.000 Stk/ha

Reihenabstand i. d. R. 2,0 m

bb) Variante „Mitanbau“

Bei der Variante „Mitanbau“ werden gleichzeitig neben den Baumarten des Hauptbestandes streifenweise besonders schnellwüchsige Baumarten als Nebenbestand gepflanzt. Der Nebenbestand kann wie bei der Variante „Vorwald“ zunächst im Stockausschlagbetrieb bewirtschaftet werden, bis später der Hauptbestand allein die Produktionsfunktion wahrnimmt.

- Aufforstungsfläche mindestens 1,0 ha sowie eine Mindestbreite im Bereich der geringsten Ausdehnung von 50 m. (s. auch Buchstabe a zweiter Anstrich)

Baumarten/Sorten:

Hauptbestand:	Bergahorn, Spitzahorn, Roterle, Birke, Roteiche, Vogelkirsche (Prunus avium), Elsbeere, Lärche, Kiefer, Douglasie (nur als Beimischung zu Lärche o. Kiefer)
Nebenbestand:	Pappel (gemäß Variante „Vorwald“), Weide (Korbweide), Robinie, Erle

- Standörtliches Anbauspektrum:

Bergahorn:	gemäß Anlage
Spitzahorn	gemäß Anlage
Roterle:	gemäß Anlage
Birke:	gemäß Anlage
Roteiche	gemäß Anlage
Vogelkirsche (P. avium):	gemäß Anlage
Elsbeere:	wie Vogelkirsche
Lärche	gemäß Anlage
Kiefer	gemäß Anlage
Douglasie	gemäß Anlage
Robinie	gemäß Anlage
Pappel/Weide	gemäß Variante Vorwald

- Pflanzgut:

- Hauptbestand: gemäß Anlage
- Nebenbestand: Pappel/Weide gemäß Variante „Vorwald“ mit dem Hinweis, dass die Weide nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes unterliegt. Robinie und Erle gemäß Anlage.

- Bestandesmischung:

- Hauptbestand und Nebenbestand sind im Wechsel streifenweise nebeneinander zu begründen, wobei für den Nebenbestand (Pappel, Weide, Robinie, Erle) eine Streifenbreite von 10 bis 12 m zu wählen ist (bei einem Reihenabstand von i.d.R. 2,0 m sind dies 5 – 6 Reihen je Streifen).
- Für den Hauptbestand sind mindestens 50 % der Kulturfläche vorzusehen.
- Die Verwendung mehrerer Baumarten sowohl für den Hauptbestand als auch für den Nebenbestand ist unter Beachtung der o. g. Standortanforderungen möglich, wobei allerdings nicht innerhalb eines Aufforstungsstreifen zu mischen ist (Ausnahme: Beimischung der Douglasie zu Lärche oder Kiefer).
- Eine Ausrichtung der Aufforstungsstreifen in Nord-Süd-Richtung ist zu bevorzugen.

- Mindestpflanzenstückzahl:
 - Hauptbestand: gemäß „klassischer Erstaufforstung“ (siehe Anhang)
 - Nebenbestand:
 - Pappel: 10.000 Stecklinge/ha
 - Weide: 10.000 – 15.000 Stecklinge/ha
 - Robinie: 5.000 Stk/ha
 - Erle: 5.000 Stk/ha

➤ **Welche Zuwendungsbestimmungen sind weiterhin relevant?**

- Zuwendungen unter 1.000 Euro je Antrag werden nicht bewilligt.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Soll die Fläche während dieses Zeitraums veräußert werden, muss vorher die Zustimmung der Bewilligungsbehörde eingeholt werden.

➤ **Zuwendungsempfänger können sein:**

- Natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts Besitzer land- oder forstwirtschaftlicher Flächen
- anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften
- Näheres regelt Punkt 3 der ForstGAKFöRL M-V

➤ **Antragsunterlagen sind erhältlich:**

- im Forstamt
- im Nationalparkamt
- in der Zentrale der Landesforstanstalt – Malchin
- auf der Internetseite www.wald-mv.de

➤ **Antragsunterlagen sind einzureichen beim:**

Forstamt, Nationalparkamt

- Der Antragsteller hat mit dem Antrag die dort aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Kommunen sind verpflichtet, die einschlägigen Unterlagen zum Mindestlohn vorzulegen.
- **Nur vollständige Anträge können bewilligt werden!**
- **Realisierung der Maßnahme sowie Abschluss eines im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Vertrages erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides!**
- **Die vorherige Ausschreibung von Leistungen ohne Zuschlagserteilung / Vertragsabschluss gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn.**

➤ **Nach Realisierung der Maßnahme:**

- Die Zaunlänge, die vom Zaun eingeschlossene Fläche bzw. die bepflanzte Fläche sowie die Flächenanteile der Baumarten sind durch den Zuwendungsempfänger zu vermessen. Es ist ein Messprotokoll mit Flächenskizze zu erstellen.
- Die Fertigstellung ist dem Forstamt mit Einreichung des Auszahlungsantrages inklusive Messprotokoll mit Flächenskizze und der Originalrechnungen anzuzeigen. Für Eigenleistungen muss anhand der geleisteten produktiven Arbeitsstunden oder Sachleistungen eine nachvollziehbare Abrechnung vorgelegt werden.
- Die Maßnahme wird durch das Forstamt im Rahmen einer Inaugenscheinnahme oder Vor-Ort-Kontrolle auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides und der dem Auszahlungsantrag beigefügten Unterlagen abgenommen. **Es werden nur fachgerecht durchgeführte Maßnahmen abgenommen!**

➤ **Nach Auszahlung:**

Ist nachzuweisen, dass die zur Auszahlung der Zuwendung eingereichten Kosten auch in vолlem Umfang beim Zuwendungsempfänger entstanden sind.

Dazu hat der Zuwendungsempfänger:

- das ausgefüllte Formblatt -Verwendungsnachweis- bis spätestens zwei Monate nach Auszahlung bei der **Bewilligungsstelle in Malchin** einzureichen.
- entsprechende Belege einzureichen, die im Falle einer Auftragsvergabe an Dritte den Mittelfluss an die ausführende Firma nachweisen.

Als Zahlungsnachweis sind bei Beträgen ab 5.000 € grundsätzlich Kontoauszüge vorzulegen. Bei geringeren Beträgen oder in anderen geeigneten Fällen können auch bestätigte Einzahlungsbelege oder Barquittungen akzeptiert werden.

Neben dem zahlenmäßigen Nachweis gehört zum Verwendungsnachweis auch der *Sachbericht*.

Wird die Verwendung der Zuwendung zu spät oder gar nicht nachgewiesen, können Zinsen erhoben werden bzw. die Zuwendung zurückgefordert werden.